

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

**Bremer Heimpflege gGmbH
Marcusallee 39, 28359 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 76 Abs. 1 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind **Betreuungsleistungen** in Pflege-Wohngemeinschaften, welche ein ambulantes Leistungsangebot für Personen mit Unterstützungsbedarf, die nicht in der eigenen Häuslichkeit verbleiben können, darstellt. Es handelt sich um ein, die häusliche Pflege nach § 36 SGB XI ergänzendes Angebot, das dazu dient dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung zu tragen.
- 1.2 Rechtsgrundlage für diese Betreuungsleistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege ist § 64b SGB XII. Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes Anwendung.

2. Zielgruppe

- 2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers stellt eine ambulante Wohnform als Alternative zur vollstationären Pflegeversorgung dar.
- 2.2 Der Berechnung der Vergütungen liegt eine Kapazität von 8 bis 12 Plätzen pro Wohngemeinschaft zugrunde.
- 2.3 Zur Zielgruppe gehören nach dem SGB XI pflegebedürftige Personen mit einem festgestellten Pflegegrad von mindestens 2, die einen umfassenden Pflege- und Betreuungsbedarf haben und bei denen die Sicherstellung der notwendigen Versorgung in der eigenen Häuslichkeit nicht länger möglich ist.

3. Leistung

3.1 Die Betreuungsleistungen beinhalten insbesondere:

- 3.1.1 eine 24-stündige Präsenz, diese beinhaltet eine Tagespräsenz in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr und im Sinne einer Nachtwache eine nächtliche Präsenz in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr,
- 3.1.2 die Vor- und Zubereitung von gemeinschaftlichen Mahlzeiten,
- 3.1.3 die Erstellung eines gemeinschaftlichen Einkaufs- und Speiseplans,
- 3.1.4 die Unterstützung bei Alltagsaktivitäten sowie
- 3.1.5 die Strukturierung von Tagesabläufen, Planung und Initiierung von gemeinschaftlichen Aktivitäten.

3.2 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur Sicherung der

- 3.2.1 Strukturqualität: Betreuung der Bewohner:innen auf Basis eines Konzeptes und Vorliegen eines Bereuungsvertrages, regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung
- 3.2.2 Prozessqualität: Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Hilfeplanes mit Dokumentation
- 3.2.3 Ergebnisqualität: Regelmäßige Reflexion und ggf. Umsetzung von Maßnahmen, die den Grad der Zufriedenheit der Bewohner:innen steigert.

4. Personalbemessung

Für diese Betreuungsleistungen richtet sich die Personalausstattung nach der erforderlichen 24-stündigen Anwesenheit einer für die Leistungserbringung qualifizierten Person.

5. Vergütungsvereinbarung

5.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 3 wird folgende **Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag** vereinbart:

€ 103,32

- 5.2 Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des oben genannten Entgeltes ist eine durchschnittliche Kapazität von 8 bis 12 Bewohner:innen.
- 5.3 Die Vergütung ist bei einer vorübergehenden Abwesenheit von bis zu 14 Kalendertagen ungekürzt abrechenbar.

6. Vereinbarungszeitraum

- 6.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01.01.2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 6.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 6.1. genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

7. Prüfungsvereinbarung

- 7.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 78 SGB XII sind geeignete Prüfungsunterlagen (Belegungsnachweis, Personalsachverhalt mit Aussagen zur Fort- und Weiterbildungsangeboten, Darstellung der gemeinschaftlich durchgeführten Unternehmungen u.Ä.) bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport einzureichen.
- 7.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

8. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen im Februar 2026

Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration
Im Auftrag

